

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3744/85 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1985
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates
 vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöp-
 fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 ⁽⁴⁾, insbeson-
 dere auf Artikel 7 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
 marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
 Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
 dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
 der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen Nr.
 171/67/EWG und (EWG) Nr. 616/72 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 ⁽⁶⁾, geregelt
 worden.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß
 die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird
 die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung
 folgender Faktoren festgesetzt :

- Lage und voraussichtliche Entwicklung der verfü-
 gbaren Mengen und der Olivenölpreise auf dem Markt
 der Gemeinschaft sowie der Olivenölpreise auf dem
 Weltmarkt,
- Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für
 Olivenöl, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage
 und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und
 dem Handel gewährleisten sollen,

- Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemein-
 schaft zu verhindern,
- wirtschaftliche Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren.

Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 171/67/EWG ist die
 genannte Erstattung außerdem nach folgenden Kriterien
 festzusetzen :

- Preis des Olivenöls in den wichtigsten Erzeugerge-
 bieten der Gemeinschaft,
- günstigste Notierungen, die auf den einzelnen
 Märkten der einführenden Drittländer festgestellt
 werden,
- Vermarktungs- und günstigste Transportkosten von
 den Märkten der Gemeinschaft in den wichtigsten
 Erzeugergebieten bis zu den Häfen oder anderen
 Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungs-
 kosten auf dem Weltmarkt.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 171/67/EWG kann
 die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder
 Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt
 werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen
 Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß
 die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt
 werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung
 zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
 Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
 preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
 Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
 aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
 zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
 zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
 tungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
 Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
 (EWG) Nr. 1676/85 ⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattung
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert :	
A	Olivenöl :	
I	nicht behandelt :	
(a)	naturreines Olivenöl :	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission ⁽¹⁾ und für die Ausfuhr nach Drittländern	67,00
II	anderes :	
(a)	durch Behandeln von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I a) oder 15.07 A I b) gewonnen, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten :	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission ⁽¹⁾ und für die Ausfuhr nach Drittländern	67,00

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.